

Allgemeine Bedingungen

für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung

Swiss Life Investo

mit einer fondsgebundenen Rentenbezugszeit

Stand: 10.2025 (AVB_FF_REN_2025_10)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo entschieden haben. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen die rechtliche Grundlage für unseren Vertrag dar.

Wenn wir in den folgenden Kapiteln die persönliche Anrede „Sie“ nutzen, sprechen wir damit unseren Vertragspartner an. Wir nennen ihn auch Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer trägt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und kann Vertragsänderungen beantragen. Die Versicherte Person ist die Grundlage für die Berechnung Ihrer vertraglichen Leistungen und stellt gleichzeitig das versicherte Risiko dar.

Ein Beispiel: Verstirbt die Versicherte Person, dann wird eine vereinbarte Todesfallleistung ausgezahlt. Verstirbt der Versicherungsnehmer, wird keine Vertragsleistung fällig.

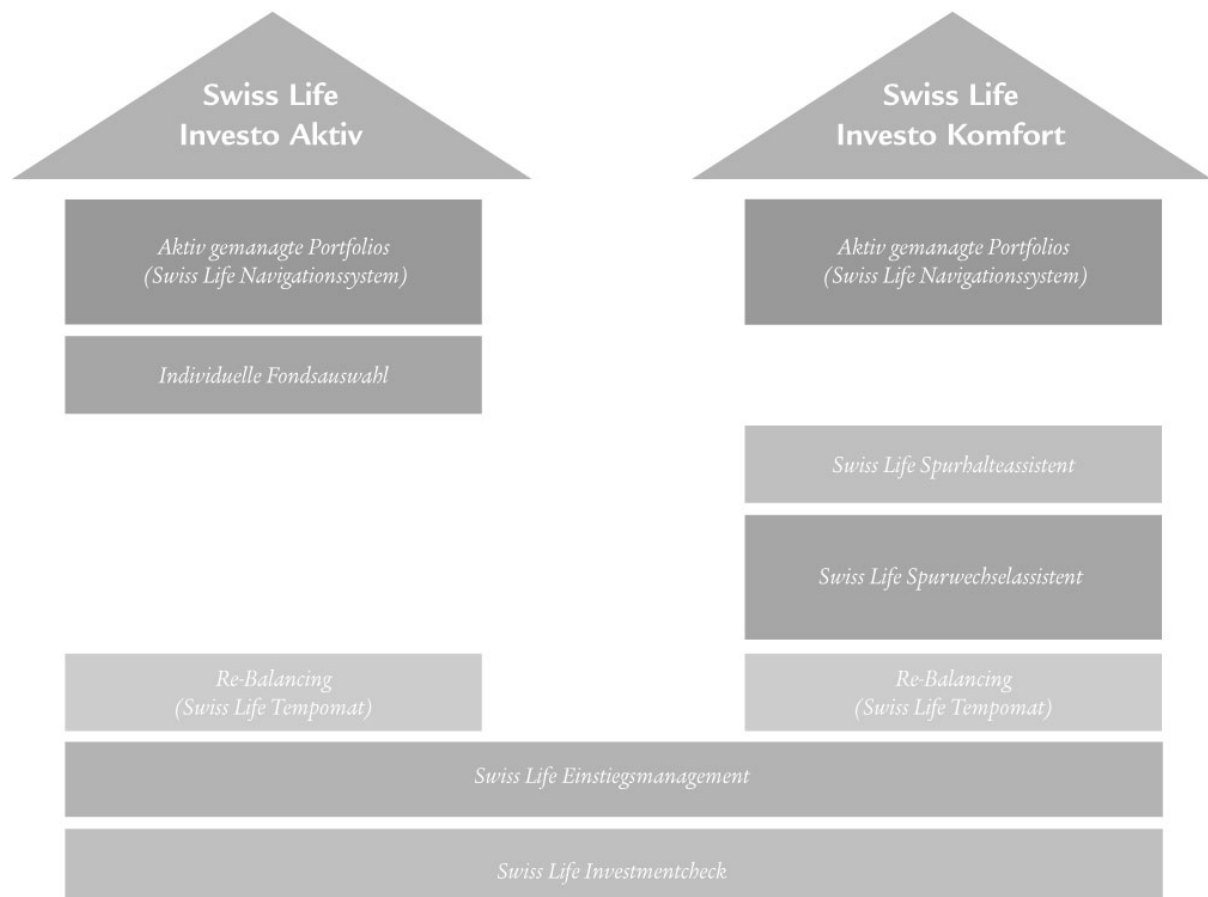
In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo.

Bestimmte Begriffe und Fachwörter haben wir unterstrichen. Diese markierten Wörter finden Sie in Kapitel J dieser Bedingungen. Dort erklären wir Ihnen diese. Die Unterstreichung bedeutet nicht, dass nur diese Stellen für das Vertragsverhältnis relevant sind.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo?

Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo als Komfort-Variante mit von uns betreuten Anlageportfolios und ergänzenden Sicherheitsbausteinen oder als Aktiv-Variante mit einer individuell gewählten Fondsauswahl oder einem von uns betreuten Anlageportfolio abschließen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen zu Swiss Life Investo Komfort unter Abschnitt 24.



Im Detail heißt dies:

Sie zahlen uns für Ihre Versicherung Beiträge. Von diesen Beiträgen und dem daraus gebildeten Vertragsguthaben ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für Verwaltung ab. Ihr Vertragsguthaben legen wir gemäß Ihrer getroffenen Anlageentscheidung entweder in einem von uns betreuten Anlageportfolio oder in Ihrer individuellen Fondsauswahl an.

Die Performance-Chancen und -Risiken des Vertrags hängen wesentlich davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Ihr Vertragsguthaben kann steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die Fonds oder Anlageportfolios entwickeln.

Ab dem geplanten Rentenbeginn können Sie Ihr Vertragsguthaben teilweise oder vollständig verrenten lassen, oder eine teilweise oder vollständige Kapitalleistung beantragen. Das noch nicht verrentete oder ausgezahlte Vertragsguthaben bleibt gemäß Ihrer Anlageentscheidung unverändert investiert. Aus dem verrenteten Teil Ihres Vertragsguthabens entnehmen wir dann Risikobeiträge sowie Kosten für Verwaltung. Auch im Rentenbezug bleiben Sie investitorientiert investiert, die Regelungen zum fondsgebundenen Rentenbezug finden Sie in den jeweiligen Abschnitten.

Ein weiterer Vorteil: Ihr Vertrag ist bis zu einer vollständigen Verrentung flexibel und Sie können so auf unterschiedliche Situationen reagieren:

- *Swiss Life Spurwechselassistent*: Bei Swiss Life Investo Komfort überprüfen wir Ihre Guthabenentwicklung und optimieren Ihre Renditechancen (siehe 24.1)
- *Swiss Life Spurhalteassistent*: Für Swiss Life Investo Komfort überprüfen wir auf Wunsch die Kursschwankungen Ihres Vertrags und greifen, wenn nötig, ein (siehe 24.2)
- *Aktiv betreute Anlageportfolios (Swiss Life Navigationssystem)*: Sie können sich jederzeit für von uns betreute und risikoadjustierte Anlageportfolios entscheiden (siehe 27.1)
- *Flexibilitätsphase*: Ab dem vollendeten 62. Lebensjahr können Sie Leistungen ohne Gebühr auch vor dem geplanten Rentenbeginn abrufen (siehe 12.1).
- *Zuzahlungen*: Sie können flexibel Zuzahlungen leisten, um Ihr Vertragsguthaben zu erhöhen (siehe Abschnitt 9)
- *Entnahmen*: Sie können flexibel Geld aus Ihrem Vertragsguthaben entnehmen. So bleiben Sie flexibel, falls z. B. eine unerwartete Investition ansteht (siehe Abschnitt 33).
- *Switch & Shift*: Sie können hinsichtlich Ihrer gewählten Fonds die Beitrags- bzw. Guthabenaufteilung verändern (siehe 28.1 und 28.2).
- *Re-Balancing (Swiss Life Tempomat)*: Hier stellen wir in der Fondsanlage die ursprünglich von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung wieder her (siehe 28.3).

Sie können Swiss Life Investo mit einer Zusatzversicherung gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit kombinieren.

Wie funktioniert der fondsgebundene Rentenbezug?

Nach einer teilweisen oder vollständigen Verrentung legen wir Ihr verrentetes Vertragsguthaben in drei Investments an:

- Basis-Investment
- zentrales Investment
- ergänzendes Investment

Wie viel wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr verrentetes Vertragsguthaben kann daher auch in dieser Phase steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Das bietet Ihnen die Chance, an einer möglichen positiven Entwicklung der Kapitalmärkte zu partizipieren und eine Gesamtrente zu beziehen, die höher ist als die garantierte Rente. Die Höhe der Gesamtrente hängt vom jeweiligen Stand sowie der erwarteten Entwicklung des verrenteten Vertragsguthabens ab und kann daher auch sinken. Wir leisten jedoch immer mindestens die garantierte Rente.

Und auch während der Rentenbezugszeit bleibt Ihr Vertrag flexibel:

- Switch & Shift: Sie können die ausgewählten Fonds zur Anlage Ihrer Beiträge und Ihres Guthabens verändern. Bitte beachten Sie hierzu auch die abweichende Fondsauswahl im fondsgebundenen Rentenbezug (siehe 28.1 und 28.2).
- Zuzahlungen: Sie können während der Rentenbezugszeit Zuzahlungen leisten, um Ihr Vertragsguthaben zu erhöhen, so dass sich Ihre Rente erhöhen kann (siehe Abschnitt 9).
- Entnahmen: Sie können während der Rentenbezugszeit Geld aus Ihrem verrenteten Vertragsguthaben entnehmen (siehe Abschnitt 33).
- Wahlrecht „klassische Anlage“: Sie können bis zwei Monate vor einer vollständigen Verrentung oder einer ersten teilweisen Verrentung bestimmen, dass Ihr verrentetes Vertragsguthaben für die gesamte Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll (siehe 29.2).

Inhalt

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Investo?	2	10.2 Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten	12
B Unser Vertragsschluss	7	10.3 Höhe der anfallenden Kosten	13
1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?	7	10.4 Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr bei Beitragsfreistellung oder Kündigung von noch nicht verrentetem Guthaben	13
2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7	10.5 Vereinbarung eines Abzugs bei Kapitalentnahmen aus verrenteten Guthabenteilen	13
3 Wann endet der Versicherungsschutz?	7	10.6 Sonstige Kosten	14
C Beiträge und Kosten	7	D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	14
4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?	7	11 Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?	14
4.1 Zahlungsweise	7	11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?	14
4.2 Erstbeitrag	7	11.2 Wie können Sie den bisherigen Beitrag wiederherstellen?	15
4.3 Folgebeiträge	8	11.3 Welche Besonderheiten gelten bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Elternzeit?	15
5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	8	E Unsere Leistungen und Einschränkungen	15
5.1 Erstbeitrag	8	12 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt?	15
5.2 Folgebeitrag	8	12.1 Lebenslange Rente	16
6 Wie legen wir Ihre Beiträge und Ihr Guthaben an?	9	12.2 Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens	17
6.1 Vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung	9	12.3 Teilauszahlung des Vertragsguthabens	17
6.2 Bei einer vollständigen Verrentung	9	12.4 Umgang mit Kleinstrenten	17
6.3 Bei einer teilweisen Verrentung	10	13 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?	18
6.4 Erlöschen des Vertrags bei ungünstiger Kursentwicklung	10	13.1 Leistungen bei Tod vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung	18
7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?	10	13.2 Leistungen bei Tod nach einer vollständigen Verrentung	18
8 Wie können Sie die Beiträge automatisch erhöhen lassen?	10	13.3 Leistungen bei Tod nach einer teilweisen Verrentung	18
9 Wie können Sie Zuzahlungen leisten?	10		
9.1 Wann und wie legen wir Ihre Zuzahlung an?	11		
9.2 Wie erhöhen sich die Leistungen nach einer Zuzahlung bei einer teilweisen oder vollständigen Verrentung?	12		
10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?	12		
10.1 Welche Kosten entstehen?	12		

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven	19	27 Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?	26
14 Was ist eine Überschussbeteiligung?	19	27.1 Wenn Sie ein Anlageportfolio gewählt haben (<i>Swiss Life Navigationssystem</i>)	26
14.1 Beteiligung an dem Überschuss	19	27.2 Swiss Life Investmentcheck	27
14.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven	20	28 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens ändern?	29
15 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?	20	28.1 Switch	29
16 Wie verwenden wir die Überschuss-anteile vor Rentenbeginn?	21	28.2 Shift	29
17 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?	21	28.3 Re-Balancing (<i>Swiss Life Tempomat</i>)	30
18 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?	21	29 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (automatische Gewinnsicherung)?	31
19 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?	22	29.1 Automatische Gewinnsicherung	31
20 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?	22	29.2 Wahlrecht „klassische Anlage“	31
21 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?	22	30 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	32
G Auszahlung von Leistungen	22	30.1 Recht und Vertragssprache	32
22 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?	22	30.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	32
22.1 Bei Erleben des Rentenbeginns	22	30.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	32
22.2 Bei Tod der Versicherten Person	23	31 Wo können Sie sich beschweren?	33
23 Wer erhält die Leistungen?	23	31.1 Schlichtungsstelle	33
23.1 Wie sind die Bezugsrechte geregelt?	23	31.2 Aufsichtsbehörden	33
23.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?	23	31.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	33
23.3 Bedeutung des Versicherungsscheins	24	32 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?	34
H Unser Vertragsverhältnis	24	32.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?	34
24 Besonderheiten von Swiss Life Investo Komfort	24	32.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?	34
24.1 Swiss Life Spurwechselassistent	24	I Kündigung des Vertrags	35
24.2 Swiss Life Spurhalteassistent	25	33 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?	35
25 Besonderheiten von Swiss Life Investo Aktiv	26	34 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?	35
26 Wechsel zwischen Komfort- und Aktiv-Variante	26	35 Unter welchen Voraussetzungen können Sie im Rentenbezug Kapital entnehmen?	35
		J Erläuterung wichtiger Begriffe	37

B Unser Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Wir sind die Swiss Life Lebensversicherung SE, eine Europäische Aktiengesellschaft, kurz Swiss Life. Sie werden unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss von Swiss Life Investo vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht frühestens, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Dies gilt auch im Falle der Rückdatierung des Versicherungsbeginns. Wenn im Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Versicherung beginnt immer um 00.00 Uhr des Tages.

Hinweis: Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Lesen Sie dazu die Abschnitte 5.1 und 5.2.

3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der Versicherten Person oder mit der optionalen Auszahlung des Vertragsguthabens. Nach einer vollständigen Verrentung endet der Versicherungsschutz mit der Fälligkeit der letzten Rentenzahlung.

C Beiträge und Kosten

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

4.1 Zahlungsweise

Laufende Beiträge können Sie in folgenden Zahlungsabschnitten zahlen:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich.

Sie können auch einen einmaligen Beitrag zahlen.

Der Zahlungsabschnitt entspricht der Versicherungsperiode (wie im Versicherungsvertragsgesetz – VVG).

4.2 Erstbeitrag

Sie müssen Ihren Erstbeitrag oder einmaligen Beitrag sofort zahlen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Sie müssen den Erstbeitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der im Versicherungsschein angegeben ist.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt Ihr Beitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

4.3 Folgebeiträge

Alle folgenden Beiträge müssen Sie zu Beginn des vereinbarten Zahlungsabschnitts zahlen. Sie können die Beiträge im Lastschriftverfahren zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die fehlenden Beiträge von unseren Leistungen ab.

Wir dürfen verlangen, dass Sie die Beiträge auf andere Weise als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn

- wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten und
- Sie diese Vorfälle zu vertreten haben.

Alternativ können Sie Ihre Beiträge auch überweisen.

5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

5.1 Erstbeitrag

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt dann nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Haben Sie Ihren Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, erbringen wir keine Leistung, sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge

- durch eine Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im Versicherungsschein

vorab aufmerksam gemacht haben. Haben Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten, erbringen wir dennoch die Leistung. Auch dies müssen Sie uns nachweisen.

5.2 Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:

- Wir kündigen den Vertrag.
- Dadurch vermindert sich der Versicherungsschutz wie nach einer Beitragsfreistellung (siehe Abschnitt 11) oder er entfällt gegen Zahlung des Leistungsbetrags (siehe Abschnitt I), sofern nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch Zahlungsverzug besteht. Für die Beitragsfreistellung und die Zahlung des Leistungsbetrags gelten die Regelungen zur Beitragsfreistellung bzw. Kündigung.

Auf die hier genannten Folgen und weitere Details weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin. Die Kündigung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6 Wie legen wir Ihre Beiträge und Ihr Guthaben an?

6.1 Vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung

Einen Teil Ihres Beitrags nutzen wir, um unsere Kosten zu decken (siehe Abschnitt 10). Den übrigen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an. Wir nennen diesen Teil des Beitrags Anlagebetrag. Der Anlagebetrag erhöht unmittelbar Ihr Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben legen wir gemäß Ihrer getroffenen Anlageentscheidung in Ihrer individuellen Fondsauswahl oder einem unserer Anlageportfolios an und kaufen hierfür entsprechend Fondsanteile.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile für Ihren Vertrag auf Basis der zuletzt verfügbaren Rücknahmepreise der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zuzahlung, siehe auch Abschnitt 9) leisten, ziehen wir zunächst unsere Kosten ab. Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in einer risikoarmen Anlage für einen Monat (z. B. Geldmarkt).
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung zu.

6.2 Bei einer vollständigen Verrentung

Bei einer vollständigen Verrentung legen wir das hierfür erforderliche Vertragsguthaben in folgende drei Investments an:

- Basis-Investment
- zentrales Investment
- ergänzendes Investment

Im zentralen und ergänzenden Investment erwerben wir Fondsanteile für Sie. Das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile im zentralen und ergänzenden Investment auf Basis unseres Anlageoptimierers, basierend auf den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Aus dem verrenteten Teil Ihres Vertragsguthabens entnehmen wir Risikobeiträge und Kosten für Verwaltung.

Auch wenn Sie während des Rentenbezugs einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zuzahlung, siehe auch Abschnitt 9) für das verrentete Vertragsguthaben leisten, ziehen wir zunächst Risikobeiträge und Kosten ab.

Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat.
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie einen rückwirkenden Versicherungsbeginn beantragt haben, legen wir Ihren Beitrag ab Versicherungsbeginn zunächst in einer risikoarmen Anlage (z. B. Geldmarkt) an. Ab Ausstellung

des Versicherungsscheins investieren wir Ihren Beitrag gemäß Ihrer Anlageentscheidung.

6.3 Bei einer teilweisen Verrentung

Bei einer teilweisen Verrentung gelten für noch nicht verrentete Vertragsteile die Regelungen gemäß Abschnitt 6.1. Für verrentete Vertragsteile gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 6.2.

6.4 Erlöschen des Vertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Wertentwicklung der Fonds oder ETF kann insbesondere bei einer Beitragsfreistellung (siehe Abschnitt 11) dazu führen, dass durch die Entnahme von Kosten das gesamte Vertragsguthaben aufgebraucht wird und der Vertrag inklusive bestehender Zusatzversicherungen erlischt. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren und Ihnen Möglichkeiten zum Erhalten Ihres Vertrags aufzeigen.

Eine bereits laufende garantierte Rentenzahlung wird von uns unabhängig davon stets geleistet.

7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

Sie können Ihren Beitrag für die Zukunft erhöhen. Dies müssen Sie uns in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zahlungsabschnitt mitteilen. Den erhöhten Beitrag zahlen Sie dann ab diesem Zahlungsabschnitt. Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die Beitragserhöhung muss mindestens 200 Euro im Jahr betragen.
- Beitragserhöhungen sind maximal bis zu einem Jahresbeitrag von 6.000 Euro möglich. Darüberhinausgehende Erhöhungen sind maximal bis zum Doppelten des ursprünglich bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitrags zur Hauptversicherung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass der erhöhte Beitrag die tariflichen Höchstgrenzen nicht übersteigen darf.

Diese können Sie gerne bei uns erfragen. Die geänderte Beitragshöhe finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Für Beitragserhöhungen legen wir die bei Vertragsschluss garantierten Rechnungsgrundlagen zugrunde.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir haben das Recht, den Gesundheitszustand der Versicherten Person zu prüfen und die Beitragserhöhung davon abhängig zu machen. Wir verzichten auf unser Recht zur Überprüfung des Gesundheitszustands der Versicherten Person, sofern Sie die Beitragserhöhung aufgrund eines Ereignisses der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geltend machen und durch die Beitragserhöhung der Gesamt-Jahreszahlbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Wenn sich der laufende Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Versicherungsleistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, ebenso der hierfür zu zahlende Beitrag. Die Berufsunfähigkeitsrente selbst erhöht sich nicht.

8 Wie können Sie die Beiträge automatisch erhöhen lassen?

Sie können mit uns vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch erhöhen. Dies nennen wir dynamische Erhöhung oder Dynamik. Lesen Sie dazu unsere Bedingungen für die Dynamik (Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge ohne erneute Gesundheitsprüfung).

9 Wie können Sie Zuzahlungen leisten?

Sie können jederzeit Zuzahlungen leisten.

Wenn Sie Investo Aktiv mit freier Fondsauswahl abgeschlossen haben und Ihre Zuzahlung vorab

in Textform bei uns anmelden, können Sie festlegen, dass wir den Betrag abweichend von Ihrer aktuellen Anlageentscheidung anlegen. Sie können jederzeit eine Umstellung auf Investo Aktiv mit freier Fondsauswahl beantragen (siehe Abschnitt 26).

Das Einstiegsmanagement für die Zuzahlung können Sie gesondert ein- oder ausschließen. Sollten Sie keine Entscheidung treffen, oder die Zuzahlung nicht bei uns anmelden, gilt Ihre Entscheidung vom Vertragsbeginn. Wenn Sie eine Zuzahlung nicht vorab bei uns anmelden, legen wir den überwiesenen Betrag nach Ihrer aktuellen Anlageentscheidung an.

Wenn wir Ihre Zuzahlung unter Angabe der Versicherungsnummer und ggf. Ihre Anmeldung 14 Tage vor Monatsende erhalten, legen wir die Zuzahlung zum nächsten Monatsersten an. Ansonsten legen wir sie zum übernächsten Monatsersten an.

Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen und Festlegungen:

- Sie können bis zum vollendeten 67. Lebensjahr der Versicherten Person bis zu 1.000.000 Euro insgesamt zuzahlen,
- mindestens jedoch 200 Euro pro Zuzahlung und
- höchstens aber 25.000 Euro pro Jahr, wenn Ihr Hauptwohnsitz nicht in Deutschland ist.

Für Zuzahlungen vor dem vollendeten 67. Lebensjahr legen wir die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn zugrunde.

Sofern Sie bereits vor dem vollendeten 67. Lebensjahr eine vollständige Verrentung beantragt haben, legen wir die zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuabschlüsse zugrunde und verwenden die Zuzahlung zur Erhöhung der laufenden Rentenzahlung (siehe Abschnitt 9.2). Dabei berücksichtigen wir einen Rentenfaktor, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Zuzahlungen nach dem vollendeten 67. Lebensjahr sind nur für bestehende teilweise oder vollständige Verrentungen möglich und werden zur Erhöhung der laufenden Rentenzahlung verwendet (siehe Abschnitt 9.2). Hierfür legen wir die zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuabschlüsse zugrunde und berücksichtigen einen Rentenfaktor, der sich aus diesen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Sofern Sie vor dem vollendeten 67. Lebensjahr eine vollständige Verrentung oder nach dem vollendeten 67. Lebensjahr eine vollständige oder teilweise Verrentung beantragt haben, gilt zusätzlich folgende Bedingung:

Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz innerhalb unseres Geschäftsgebietes so sind Zuzahlungen bis 50.000 Euro je Kalenderjahr zulässig

9.1 Wann und wie legen wir Ihre Zuzahlung an?

Jede Zuzahlung vor einer Verrentung erhöht Ihr Vertragsguthaben.

Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir die gesamte Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung für Sie an.

Wenn Sie das Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihre Zuzahlung zunächst für einen Monat in eine risikoarme Anlage (z. B. Geldmarkt) an. Danach legen wir elf Monate lang jeden Monat 1/11 Ihrer Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung an.

Wir legen Ihre Zuzahlung wie folgt an:

Haben Sie keine abweichende Anlageentscheidung getroffen, z. B. weil Sie ohne Voranmeldung überwiesen haben, legen wir die Zuzahlung nach Ihrer aktuellen Anlageentscheidung an. Haben Sie die Zuzahlung angemeldet und eine abweichende Anlageentscheidung getroffen, legen wir die Zuzahlung entsprechend an.

9.2 Wie erhöhen sich die Leistungen nach einer Zuzahlung bei einer teilweisen oder vollständigen Verrentung?

Jede Zuzahlung für einen teilweisen oder vollständig verrenteten Vertragsteil erhöht die garantierte Rente.

Haben Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart, führen wir Ihre Zuzahlungen dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat.
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Anlageoptimierer zu.

10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?

Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

10.1 Welche Kosten entstehen?

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese werden von Ihren Beiträgen abgezogen und dem Vertragsguthaben entnommen. Die Kosten werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussvergütungen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen sowie Werbeaufwendungen.

Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt

und den Beiträgen oder dem Vertragsguthaben entnommen.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten gelten die Regelungen des folgenden Abschnitts.

10.2 Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus den laufenden Beiträgen bzw. dem Einmalbeitrag und geleisteten Zuzahlungen getilgt werden.

Bei einem Einmalbeitrag oder einer Zuzahlung erfolgt die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der Zahlung.

Für eine laufende Beitragszahlung und spätere Beitragserhöhungen wird Folgendes zur Zillmerung vereinbart:

Maßgebend ist das Verrechnungsverfahren gemäß § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerung). Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) in Verbindung mit § 169 VVG bestimmt sind.

Der auf diese Weise für laufende Beiträge zu tilgende Betrag ist gemäß Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieser Betrag wird über den Zeitraum bis zum geplanten Rentenbeginn, höchstens über einen Zeitraum von fünf Jahren, gleichmäßig verteilt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt.

10.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe und der Verteilungszeitraum der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten zu Ihrem Vertrag sind in den vorvertraglichen Informationen, die vor Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert.

10.4 Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr bei Beitragsfreistellung oder Kündigung von noch nicht verrentetem Guthaben

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Beitragsfreistellung bzw. im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung von noch nicht verrentetem Guthaben eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt

- 80 Euro bei einer vollständigen Kündigung des Vertrages
- 40 Euro ab der zweiten Teilentnahme (teilweise Kündigung) je Kalenderjahr
- 80 Euro bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung

Diese Bearbeitungsgebühr erheben wir nur bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres der Versicherten Person.

10.5 Vereinbarung eines Abzugs bei Kapitalentnahmen aus verrenteten Guthabenteilen

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kapitalentnahme von verrenteten Guthabenteilen ein Abzug erfolgt.

Über die genaue Höhe des Abzugs informieren wir Sie gerne vor einer geplanten Entnahme.

10.5.1 Welchen Hintergrund hat der Abzug?

Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Außerdem wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser neue Vertrag an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher solche Mittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Mittel dem verbleibenden Bestand verloren. Deshalb müssen diese verlorengegangenen Mittel im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für verminderte Kapitalerträge

Versicherungsprodukte bieten Versicherungsschutz für eine vereinbarte Vertragsdauer. Entsprechend orientiert sich die Anlagedauer von Kapitalanlagen an den Laufzeiten der Versicherungsverträge. Zur stetigen Ertragserzielung werden Kapitalien vor allem in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Eine Vertragskündigung kann ein vorzeitiges Auflösen von Wertpapierpositionen erfordern.

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherten Personen mit einem hohen Risiko und Versicherten Personen mit

einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Gleiches gilt bei Beitragsfreistellung in dem Umfang, wie sich das Risiko reduziert.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital und ein Ausgleich für verminderte Kapitalerträge vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

10.5.2 Angemessenheit des Abzugs

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug. Wenn Sie uns nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

10.6 Sonstige Kosten

Für bestimmte Geschäftsvorfälle erheben wir zusätzliche Kosten.

Diese Kosten betragen bei

- Erstellen eines Ersatz-Versicherungsscheins 25 Euro,
- Switch-/Shift-Auftrag (ab dem 13. Auftrag je Kalenderjahr) 25 Euro.

Kosten, die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden (z. B. für Lastschriftrückläufer, Finanztransaktionskosten/-abgaben) belasten wir Ihnen ebenfalls. Wir behalten uns vor, diese Kosten auch ohne Einzelnachweis pauschal geltend zu machen. Wir belasten Sie aber nur dann mit Kosten, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Kosten, die wir für ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsprüfung übernommen haben, können wir von Ihnen verlangen, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und wir deshalb vom Vertrag zurücktreten.

D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Wege, um Ihre Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

- Beiträge senken (Beitragssenkung, siehe 11.1)
- keine Beiträge mehr bezahlen (Beitragsfreistellung, siehe 11.1)
- Beitragszahlung wieder aufnehmen (Wiederinkraftsetzung, siehe 11.2)
- Besonderheiten bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten und Elternzeit (befristete Beitragsfreistellung, siehe 11.3).
- Swiss Life BU-Retter (siehe BUZ-AVB).

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung für Sie finden können.

11 Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?

11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?

Sie können jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) die Beitragszahlung einstellen oder mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken. Dies nennen wir Beitragsfreistellung bzw.

Beitragssenkung. Bitte beachten Sie, dass bei einer dauerhaften Beitragsfreistellung ein Vertragsguthaben von mindestens 1.500 Euro erforderlich ist. Sie müssen uns Ihren Wunsch in Textform mitteilen.

Wenn Sie den Beitrag senken möchten, muss der gesenkte Beitrag mindestens unseren aktuellen Tarifgrenzen entsprechen. Diese können Sie gerne bei uns erfragen.

Auch in der Zeit, in der Sie keine Beiträge zahlen, fallen laufende Kosten an. Diese entnehmen wir zum Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben. Dadurch vermindert sich Ihr Vertragsguthaben.

Bitte beachten Sie hierzu insbesondere auch Abschnitt 6.4 zu ungünstigen Kursentwicklungen.

11.2 Wie können Sie den bisherigen Beitrag wiederherstellen?

Wenn Sie die Beitragssenkung oder die Beitragsfreistellung wieder aufheben möchten, können Sie Ihren Vertrag mit dem zuletzt vor der Beitragssenkung oder Beitragsfreistellung vereinbarten Beitrag fortführen.

Wenn Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, können wir Ihren Gesundheitszustand der Versicherten Person überprüfen und die Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig machen.

11.3 Welche Besonderheiten gelten bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Elternzeit?

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten haben Sie die Möglichkeit, für bis zu 18 Monate die Beitragszahlung ohne Berücksichtigung eines Mindestvertragsguthabens vollständig einzustellen. Das nennen wir befristete Beitragsfreistellung.

Bitte beachten Sie hierzu auch insbesondere die Regelungen unter 6.4 bei ungünstiger Vertragsentwicklung.

Bei nachgewiesener Elternzeit können Sie die Beitragszahlung ohne Berücksichtigung eines Mindestvertragsguthabens für bis zu 36 Monate einstellen.

Nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung führen wir Ihren Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit dem zuletzt vereinbarten Beitrag fort.

Wenn nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung der Vertrag nicht fortgeführt wird und das Vertragsguthaben zu diesem Zeitpunkt unter 1.500 Euro liegt, wird der Vertrag aufgelöst und ein vorhandener Leistungsbetrag ausbezahlt (siehe auch Abschnitt 34). Liegt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben über 1.500 Euro, stellen wir den Vertrag dauerhaft beitragsfrei (siehe auch 11.1).

E Unsere Leistungen und Einschränkungen

Wir erbringen Leistungen für den Erlebens- und den Todesfall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

12 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt?

Wenn die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn erlebt, können Sie sich für

- eine teilweise Verrentung des Vertragsguthabens,
- eine vollständige Verrentung des Vertragsguthabens,
- eine vollständige Auszahlung des Vertragsguthabens,
- eine teilweise Auszahlung und einer teilweisen Verrentung des Vertragsguthabens oder

- eine beitragsfreie Fortführung Ihres Vertrags

entscheiden. Spätestens zum letzten Versicherungsjahrestag vor Vollendung des 88. Lebensjahres der Versicherten Person müssen Sie sich entweder für eine vollständige Verrentung oder eine vollständige Auszahlung des Vertragsguthabens oder eine Kombination aus teilweiser Verrentung und teilweiser Auszahlung des Vertragsguthabens entscheiden.

Besonderheiten bei einer teilweisen Verrentung

Entscheiden Sie sich für eine teilweise Verrentung von Vertragsguthaben, geschieht folgendes: Ihr nicht verrentetes Vertragsguthaben bleibt weiterhin gemäß Ihrer bisherigen Anlageentscheidung investiert (siehe Abschnitt 6.1).

Das verrentete Vertragsguthaben investieren wir gemäß Abschnitt 6.2. Bitte beachten Sie hierzu auch die abweichende Fondsauswahl für verrentetes Vertragsguthaben. Die derzeit gültige Fondsauswahl können Sie dem jeweils aktuellen Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de entnehmen.

Bitte beachten Sie: Nach einer teilweisen Verrentung werden die Hauptversicherung und eventuell bestehende Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt, weitere Beitragszahlungen sind nicht mehr möglich. Bitte beachten Sie, dass diese Beitragsfreistellung zur Reduktion oder zum Wegfall von versicherten Leistungen aus Zusatzversicherungen führt. Unbenommen hiervon sind Zuzahlungen gemäß Abschnitt 9.

12.1 Lebenslange Rente

Wenn die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn erlebt und Sie sich für eine teilweise oder vollständige Verrentung des Vertragsguthabens entscheiden, berechnen wir die garantierte Rente mit dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor. Die Höhe der garantierten Rente können wir vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung nicht garantieren, da diese

von der Höhe des zu verrentenden Vertragsguthabens abhängt. Die garantierte Rente zahlen wir gleichbleibend oder – bei Vereinbarung der garantierten Rentensteigerung (Abschnitt 12.1) bzw. bei Vereinbarung der automatischen Gewinnsicherung (Abschnitt 29.1) – steigend lebenslang.

Die Rente kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt werden.

Garantierte Rentensteigerung

Bei Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass die garantierte Rente jährlich um ein Prozent steigt. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im zweiten Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich jeweils an der garantierten Vorjahresrente.

Automatische Gewinnsicherung

Haben Sie die automatische Gewinnsicherung (29.1) aktiviert, erhöhen wir während der Rentenbezugszeit einmal jährlich die garantierte Rente in dem unter 29.1 beschriebenen Umfang, sofern die unter 29.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erhöhung kann auch null Euro betragen.

Flexibilitätsphase

Eine teilweise oder vollständige Verrentung können Sie flexibel zum Versicherungsjahrestag nach dem vollendeten 50. bis 88. Lebensjahr der Versicherten Person beantragen, frühestens aber zum sechsten Jahrestag nach Vertragsbeginn. Eine Verrentung müssen Sie uns spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin in Textform mitteilen.

Garantierter Rentenfaktor

Im Versicherungsschein weisen wir den vereinbarten garantierten Rentenfaktor zum geplanten Rentenbeginn aus.

Der Rentenfaktor gibt grundsätzlich an, welchen Rentenbetrag Sie je 10.000 Euro des teilweise

oder vollständig verrenteten Vertragsguthabens erhalten. **Beispiel:** Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise der Rente entschieden. Das zu verrentende Vertragsguthaben beträgt zum Rentenbeginn 20.000 Euro. Nehmen wir beispielhaft an, der Rentenfaktor beträgt 24 Euro je 10.000 Euro Guthaben. Dann beträgt die garantierte Rente 48 Euro monatlich.

Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R, einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent und in Abhängigkeit vom erreichten Alter zum geplanten Rentenbeginn ermittelt wird.

In der angegebenen Höhe ist er garantiert und kann nicht reduziert werden. Für die Berechnung der Gesamtrenten kann gegebenenfalls eine andere Tafel verwendet werden. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert.

Günstigerprüfung

Ergänzend zu dem zuvor beschriebenen Berechnungsverfahren führen wir zum Beginn einer teilweisen oder vollständigen Verrentung zur Ermittlung Ihrer Rente eine Günstigerprüfung durch. Denn bis zum Rentenbeginn kann Folgendes geschehen: Die dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen können für Sie günstiger sein als die bei Vertragsabschluss garantierten Rechnungsgrundlagen.

Daher berechnen wir Ihre Rente zu Ihrem Rentenbeginn zum Vergleich zweimal: einmal nach dem zuvor beschriebenen Berechnungsverfahren mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen und einmal mit den Rechnungsgrundlagen, die zu Ihrem Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültig sind. Anschließend wenden wir diesen, aus den zu Ihrem Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen neu ermittelten Rentenfaktor wie oben beschrieben auf das gesamte Vertragsguthaben an und ermitteln daraus eine lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente.

Sie erhalten die Rente, die sich aufgrund der Günstigerprüfung als die Höchste erweist, ab Rentenbeginn lebenslang und mindestens in gleichbleibender Höhe garantiert.

Die Rente kann sich durch Wertzuwächse aus der fondsgebundenen Anlage Ihres verrenteten Vertragsguthabens und Überschussanteile erhöhen. Daher prüfen wir zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, ob der jeweilige Stand des verrenteten Vertragsguthabens und die Annahme über die zukünftige Entwicklung die Bildung einer Gesamtrente zulassen, die höher ist als die garantierte Rente. Wir zahlen die Gesamtrente aus, mindestens jedoch immer die garantierte Rente.

12.2 Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens

Alternativ zu einer lebenslangen Rente können Sie beantragen, dass wir das Vertragsguthaben vollständig auszahlen, frühestens aber zum vollendeten 62. Lebensjahr der Versicherten Person. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin in Textform bei uns eingehen.

12.3 Teilauszahlung des Vertragsguthabens

Wenn Sie sich einen Teil des Vertragsguthabens auszahlen lassen möchten, können Sie das frühestens mit Beginn der Flexibilitätsphase beantragen. Bitte beachten Sie, dass nach einer Teilauszahlung ein verbleibendes Vertragsguthaben von 1.500 Euro erforderlich ist und der Mindestentnahmebetrag 500 Euro beträgt.

12.4 Umgang mit Kleinstrenten

Wenn die garantierte Rente unter 1.200 Euro jährlich liegt, nennen wir dies **Kleinstrente**. Teilweise oder vollständige Verrentungen sind unterhalb der genannten Grenze nicht zulässig. Diese Renten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist, spätestens zum letzten Versicherungsjahrestag vor Vollendung des 88. Lebensjahres der Versicherten Person kapitalisiert und als Einmalleistung ausgezahlt.

13 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?

Mit dem Tod der Versicherten Person endet der Vertrag. Leistungen können in diesem Fall wie nachfolgend beschrieben an Begünstigte erbracht werden.

13.1 Leistungen bei Tod vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung

Wenn die Versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das Vertragsguthaben an den Begünstigten aus.

Wir berechnen die Höhe des Vertragsguthabens am fünften Arbeitstag, nachdem uns der Todesfall mittels Sterbeurkunde angezeigt wurde. Informationen zu den Stichtagen finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die Auszahlung erfolgt, nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lesen Sie dazu Abschnitt 22.

13.2 Leistungen bei Tod nach einer vollständigen Verrentung

Im Folgenden werden Möglichkeiten zur Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall der Versicherten Person beschrieben. Die Festlegung der Todesfallleistung erfolgt bei Vertragsabschluss. Ein nachträglicher Wechsel der Todesfallleistung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Rentengarantiezeit

Sie können mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die Versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente so lange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet. Mit dem Tod der Versicherten Person, frühestens aber nach Ablauf der Rentengarantiezeit, endet der Vertrag.

Das für Ihren Vertrag vereinbarte Ablaufdatum einer vereinbarten Rentengarantiezeit können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sie können die Rentengarantiezeit bis zum Rentenbeginn ändern. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Auf Anfrage kann Ihnen diese mitgeteilt werden.

Bei einer Anpassung der Rentengarantiezeit ändern sich die Rentenleistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Die Höhe der für die Dauer der Rentengarantiezeit weiter gezahlten Rente entspricht mindestens der am Todestag garantierten Rente. Bei einer positiven Entwicklung des Vertragsguthabens kann eine höhere Gesamtrente zur Auszahlung kommen.

Stirbt die Versicherte Person nach dem Ende der Rentengarantiezeit, werden keine Leistungen mehr fällig und der Vertrag endet.

Kapitalzahlung im Todesfall

Sie können alternativ zur Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren, dass wir im Todesfall der Versicherten Person während des Rentenbezugs einen Teil des zur Verfügung stehenden verrenteten Vertragsguthabens an den Begünstigten auszahlen. Dieser Teil des Vertragsguthabens beträgt bis zum versicherungstechnischen Alter von 77 Jahren 80 Prozent. Danach reduziert sich der Prozentwert in jährlichen Zehn-Prozent-Schritten bis zum Alter von 84 Jahren. Ab dem versicherungstechnischen Alter von 85 Jahren ist keine Todesfallleistung mehr versichert. Der Teil des Vertragsguthabens, den wir nicht als Todesfallleistung ausbezahlen, wird dem Vermögen der Versicherungsgemeinschaft gutgeschrieben.

13.3 Leistungen bei Tod nach einer teilweisen Verrentung

Wenn die Versicherte Person während einer bestehenden Teilverrentung stirbt, geschieht Folgendes:

- Für das nicht verrentete Vertragsguthaben kommen die Regelungen gemäß Abschnitt 13.1 zur Anwendung.
- Für das teilweise verrentete Vertragsguthaben legen wir die Regelungen gemäß Abschnitt 13.2 zugrunde.

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

14 Was ist eine Überschussbeteiligung?

Die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nennen wir Überschussbeteiligung. Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

14.1 Beteiligung an dem Überschuss

Ein Versicherungsunternehmen erwirtschaftet Überschüsse. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Somit kann die Höhe der künftigen Beteiligung an dem Überschuss **nicht garantiert** werden.

Es können Zins-, Risiko-, Kosten- und sonstige Überschüsse erwirtschaftet werden:

- Wenn wir mit dem Sicherungsvermögen aller unserer Versicherungsnehmer Erträge erzielen, die die Aufwendungen übersteigen, entsteht ein sogenannter Zinsüberschuss.
- Wenn die Risiken in geringerem Umfang eingetreten sind, als wir anfangs angenommen haben, entsteht ein sogenannter Risikoüberschuss.

Beispiel: Unsere Versicherten Personen sterben in der Rentenphase früher, als wir angenommen haben.

- Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als in der Kalkulation angesetzt, dann entsteht ein sogenannter Kostenüberschuss.
- Sonstige Überschüsse entstehen durch gegebenenfalls vorhandene weitere Überschussquellen, beispielsweise, wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen gewähren.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Für die Beteiligung an dem Überschuss fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Rentenversicherungen einer Bestandsgruppe zu und Berufsunfähigkeitsversiche-

rungen einer anderen Bestandsgruppe. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maße, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung. Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe 131 „Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“.

Für jede Bestandsgruppe legt der Vorstand jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe der Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe bzw. an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wir veröffentlichen die festgelegten Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht. Sie können den Geschäftsbericht gern bei uns anfordern oder im Internet auf unserer Website www.swisslife.de/geschaeftsbericht einsehen. Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an dem Überschuss die Abschnitte 15 und 16 sowie 18 und 19.

14.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Mit diesem Wert ist die Aktie in der Bilanz ausgewiesen. Wenn der Kurs der Aktie zum Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von zehn Euro entstanden.

Bewertungsreserven können auch negativ werden. Dann spricht man von stillen Lasten. Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven ist niemals negativ.

Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist **nicht garantiert**, da die Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Wir informieren Sie bei Beendigung Ihres Vertrags über die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven die Abschnitte 17 und 20.

15 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?

Vor einer teilweisen oder vollständigen Verrentung ist Ihr Vertragsguthaben gemäß Ihrer Anlageentscheidung entweder entsprechend Ihrer individuellen Fondsauswahl oder in einem von uns angebotenen Anlageportfolio investiert.

Die Beteiligung an dem Überschuss für nicht verrentete Guthabenteile besteht aus Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Mit Ihrer getroffenen Anlageentscheidung nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats.

- Die Kostenüberschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt in Prozent der Beitragssumme bemessen. Für beitragsfrei gestellte Verträge ist die bis zur Beitragsfreistellung eingezahlte Beitragssumme maßgebend.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.

16 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Investo ist der „Investment-Zuwachs“.

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben.

17 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?

Swiss Life Investo ist hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) vor Rentenbeginn nicht überschussberechtig.

18 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?

Während der Rentenbezugszeit verteilt sich Ihr teilweise oder vollständig verrentetes Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in

jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch den Anlageoptimierer festgelegt. Haben Sie von Ihrem Wahlrecht „klassische Anlage“ (29.2) Gebrauch gemacht, legen wir Ihr verrentetes Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment an.

Die Beteiligung an dem Überschuss nach Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten nach Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des verrenteten Vertragsguthabens, die im Basis-Investment angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Guthabens Basis-Investment zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent der Gesamtrente zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

19 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Investo ist der „Investment-Zuwachs“. Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschussanteile erhöhen nicht die garantierte Rente.

20 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?

Ab Rentenbeginn erhält der Vertrag für das teilweise oder vollständig verrentete Vertragsguthaben eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

20.1 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, in dem ein Versicherungsunternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllung der Verträge sicherzustellen (§ 213 VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreserven der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-) Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Weitere Informationen zur Ermittlung des Anteilsatzes finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

20.2 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

20.3 Der Betrag gemäß Abschnitt 20.2 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Mindest-Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

20.4 Der gemäß Abschnitt 20.3 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 Abs. 3 VVG derzeit zur Hälfte (siehe Abschnitt 18) als laufende Zinsüberschussbeteiligung zur Erhöhung des Vertragsguthabens des jeweiligen Vertrags verwendet. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 Prozent kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

21 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

G Auszahlung von Leistungen

22 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?

22.1 Bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn Sie bei einer teilweisen oder vollständigen Verrentung Leistungen aus diesem Vertrag verlangen möchten, müssen Sie uns Auskunft über

die steuerliche Ansässigkeit geben und folgende Unterlagen einreichen:

- den aktuellen Versicherungsschein
- ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der Versicherten Person und
- einen Nachweis, dass die Versicherte Person noch lebt. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein. Wenn wir eine Rente zahlen, können wir einmal im Jahr den Nachweis verlangen. Damit können wir überprüfen, ob die Versicherte Person noch lebt.

22.2 Bei Tod der Versicherten Person

Der Tod der Versicherten Person ist uns unverzüglich mittels Sterbeurkunde anzuzeigen. Wenn ein Begünstigter Leistungen beantragen möchte, müssen uns folgende Unterlagen eingereicht werden:

- der aktuelle Versicherungsschein sowie
- eine amtliche Sterbeurkunde im Original. Diese muss das Alter und den Geburtsort sowie den Zeitpunkt des Todes der Versicherten Person enthalten.
- eine Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit der Begünstigten.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

23 Wer erhält die Leistungen?

23.1 Wie sind die Bezugsrechte geregelt?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, sofern Sie keine andere Person benannt haben. Sie können ein erteiltes

Bezugsrecht jederzeit in Textform bis zum Tod der Versicherten Person widerrufen. Nach dem Tod der Versicherten Person können Sie das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen.

Die Einräumung oder Änderung eines Bezugsrechts bedarf gegebenenfalls der Zustimmung der Versicherten Person.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des Benannten geändert werden.

Haben Sie z. B. jemanden als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt oder besteht ein Drittrecht (Abtretung oder Verpfändung), können wir bei Kündigung die fällige Leistung nur an Sie erbringen, wenn uns die Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten bzw. des Drittberechtigten vorliegt.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

23.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?

Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gemäß den aktuellen Bestimmungen des Versicherungsscheins (inklusive der Nachträge zum Versicherungsschein).

Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten im SEPA-Raum kostenlos. Bei Überweisungen ins sonstige Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung,

Scheck) gehen die Übernahme und das Risiko zu Ihren Lasten.

23.3 Bedeutung des Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Im Versicherungsschein finden Sie Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen vor diesen Allgemeinen Bedingungen Vorrang.

H Unser Vertragsverhältnis

24 Besonderheiten von Swiss Life Investo Komfort

Im Rahmen von Swiss Life Investo können Sie bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zwischen der Aktiv-Variante und der Komfort-Variante mit zusätzlichen Sicherungsmechanismen wählen.

Die Regelungen für Swiss Life Investo Komfort gelten für noch nicht verrentetes Vertragsguthaben, für teilweise oder vollständig verrentete Vertragsteile gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 6.2.

Fester Bestandteil von Swiss Life Investo Komfort sind der Baustein *Swiss Life Spurwechselassistent* (siehe Abschnitt 24.1), Re-Balancing (siehe Abschnitt 28.3) und die Wahl eines unserer Anlageportfolios (*Swiss Life Navigationssystem*, siehe Abschnitt 27.1). Der Baustein *Swiss Life Spurhalteassistent* (siehe Abschnitt 24.2) kann optional eingeschlossen werden. Eine individuelle Fondsauswahl, die Aufteilung des Vertragsguthabens oder Beitrags auf mehrere Portfolios sowie Shift oder Switch einzelner Fonds sind nicht möglich.

24.1 Swiss Life Spurwechselassistent

Der Spurwechselassistent hat das Ziel, in den letzten Jahren der Ansparphase das Risiko in Ihrer Fondsanlage zu reduzieren.

Der Spurwechselassistent ist in zwei Stufen unterteilt.

Stufe 1:

Zunächst überprüft der Swiss Life Spurwechselassistent zu Beginn eines Versicherungsjahres, ob eine von uns definierte Mindestrenditeerwartung erreicht ist. Die Überprüfung findet erstmalig zehn Jahre vor dem zu Vertragsbeginn festgelegten Rentenbeginn statt. Sofern die Mindestrenditeerwartung nicht erreicht wurde, wiederholt sie sich jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres, letztmalig drei Jahre vor dem festgelegten Rentenbeginn. Sie endet, sobald Ihre Anlage in ein risikoärmeres Portfolio umgestellt wurde.

Die Überprüfung kann zwei Ergebnisse haben:

- Ihre gewählte Anlage hat die Mindestrenditeerwartung nicht erreicht. Sie bleiben in Ihrem bisherigen Anlageportfolio investiert. Die jährliche Überprüfung findet weiter statt.
- Ihre gewählte Anlage hat die Mindestrenditeerwartung erreicht. Wir stellen Ihr Investment in ein risikoärmeres Anlageportfolio um. Nach erfolgter Umstellung endet die jährliche Überprüfung.

Wir informieren Sie in beiden Fällen rechtzeitig über das Ergebnis unserer Überprüfung. Sie haben die Möglichkeit, unserer jeweiligen Entscheidung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Information zu widersprechen:

- Widersprechen Sie der vorgesehenen Umstellung Ihres Anlageportfolios, findet keine Umstellung statt und wir prüfen im folgenden Jahr erneut.
- Wünschen Sie trotz nicht erfüllter Mindestrenditeerwartung die Umstellung Ihres Anlageportfolios in das nächst-risikoärmere, werden wir Ihr Anlageportfolio

entsprechend umstellen. Nach erfolgter Umstellung endet die jährliche Überprüfung.

Stufe 2:

Zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen wir Ihre Anlage, unabhängig der vorangegangenen Prüfungen, in unser risikoärmstes Anlageportfolio um. Wir informieren Sie über die Umstellung. Sie können dieser innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Information widersprechen.

Widersprechen Sie der vorgesehenen Umstellung Ihres Anlageportfolios, findet keine Umstellung statt. Dies führt zu einem Wechsel in die Aktiv-Variante und dem Ende des Spurwechselassistenten.

Für den Spurwechselassistenten gilt generell:

- Sofern Sie bereits im risikoärmsten Anlageportfolio investiert sind, finden keine Überprüfungen im Rahmen des Spurwechselassistenten statt.
- Während der Laufzeit des Spurwechselassistenten sind keine Shifts und Switches zugelassen. Sofern Sie Ihre Fondsauswahl verändern wollen, müssen Sie in die Aktiv-Variante wechseln. Der Spurwechselassistent endet damit.
- Der Spurwechselassistent betrifft sowohl künftige Beiträge als auch Ihr Vertragsguthaben.

Die aktuell gültigen Anlageportfolios finden Sie in dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Mindestrenditeerwartung keine garantierte Rendite oder Mindestentwicklung darstellt. Je nach Entwicklung der Fonds kann es daher zu einer höheren, aber auch zu einer geringeren Wertentwicklung kommen.

24.2 Swiss Life Spurhalteassistent

Der Swiss Life Spurhalteassistent prüft regelmäßig monatlich die Volatilität Ihres Vertragsguthabens. Wird zu diesem Zeitpunkt die für Ihr gewählte Anlageportfolio festgelegte Volatilitätsgrenze überschritten, wird Ihrem Vertragsguthaben ein risikoarmer Fonds oder ETF beigemischt. Hierfür werden Fondsanteile des gewählten Anlageportfolios gleichmäßig so weit verkauft, dass die Gesamtvolatilität des Vertragsguthabens wieder unterhalb der definierten Grenze liegt. Hierdurch stellen wir sicher, dass Ihr Vertragsguthaben nicht zu hohen Wertschwankungen unterliegt. Ergibt eine spätere Prüfung wieder eine Unterschreitung der festgelegten Volatilitätsgrenze, wird der risikoarme Fonds oder ETF verkauft und das Kapital dem gewählten Anlageportfolio zugeführt.

Beispiel: Ihr Vertragsguthaben beträgt 100.000 Euro, ist vollständig in dem gewählten Anlageportfolio investiert und die Volatilitätsgrenze beträgt 22,5 Prozent. Eine Prüfung am 1. Mai ergibt eine tatsächliche Volatilität von 25 Prozent.

Die tatsächliche Volatilität liegt somit über der maximal festgelegten Grenze und erfordert einen Eingriff. Der Swiss Life Spurhalteassistent verkauft nun Anteile im Wert von 10.000 Euro aus dem gewählten Anlageportfolio und investiert diesen Betrag in den risikoarmen Fonds oder ETF. Dadurch kann die festgelegte Volatilitätsgrenze wieder eingehalten werden.

Bei einer Folgeprüfung am 1. Juni stellt der Swiss Life Spurhalteassistent fest, dass die Volatilität des Anlageportfolios wieder unter die festgelegte Grenze gesunken ist. Der risikoarme Fonds oder ETF wird nun vollständig verkauft und das Kapital wieder dem Anlageportfolio zugeführt.

Den derzeit verwendeten risikoarmen Fonds oder ETF können Sie dem jeweils gültigen Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de entnehmen.

Sie können den Swiss Life Spurhalteassistenten bei Vertragsschluss oder bis zum geplanten Rentenbeginn im Rahmen von Swiss Life Investo Komfort jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen ein- oder ausschließen. Dies müssen Sie uns in Textform spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.

25 Besonderheiten von Swiss Life Investo Aktiv

Die Regelungen für Swiss Life Investo Aktiv gelten für noch nicht verrentetes Vertragsguthaben, für teilweise oder vollständig verrentete Vertragsanteile gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 6.2.

In der Aktiv-Variante können Sie individuell zwischen den angebotenen Anlageportfolios oder einzelnen Fonds wählen. Bitte beachten Sie, dass eine Kombination von Anlageportfolios mit einzelnen Fonds nicht möglich ist.

Zusätzlich können Sie bei Vertragsschluss oder während der Laufzeit Re-Balancing (28.3) optional ein- oder ausschließen. Die Bausteine Swiss Life Spurhalteassistent und Swiss Life Spurwechselassistent sind im Rahmen von Swiss Life Investo Aktiv nicht einschließbar.

26 Wechsel zwischen Komfort- und Aktiv-Variante

Ein Wechsel zwischen der Komfort- und Aktiv-Variante ist grundsätzlich unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich. Einen gewünschten Wechsel müssen Sie uns in Textform spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.

Wechsel zu Swiss Life Investo Komfort

Wenn Sie von der Aktiv- in die Komfort-Variante wechseln, werden automatisch die Bausteine Swiss Life Spurhalteassistent (24.2), Swiss Life Spurwechselassistent (24.1) und Re-Balancing (28.3) aktiviert. Zusätzlich müssen Sie sich für ein von uns angebotenes Anlageportfolio entschei-

den, eine individuelle Fondsauswahl ist im Rahmen der Komfort-Variante nicht möglich. Ein Wechsel zur Komfort-Variante ist während der Laufzeit bis 15 Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn möglich.

Wechsel zu Swiss Life Investo Aktiv

Ein Wechsel von der Komfort- in die Aktiv-Variante ist jederzeit bis zu einer vollständigen Verrentung möglich. Hierbei entfallen die Bausteine Swiss Life Spurhalteassistent und Swiss Life Spurwechselassistent. Re-Balancing (28.3) bleibt automatisch aktiviert.

Hinweis: Sofern zum Wechselzeitpunkt durch den Swiss Life Spurhalteassistenten Guthabenteile in einen risikoarmen Fonds oder ETF investiert sind, werden diese automatisch verkauft und gemäß Ihrer zuletzt getroffenen Anlageentscheidung investiert.

27 Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?

27.1 Wenn Sie ein Anlageportfolio gewählt haben (Swiss Life Navigationssystem)

Im Rahmen von Swiss Life Investo haben Sie in der Aktiv- und Komfort-Variante die Möglichkeit, sich für durch uns zusammengestellte Anlageportfolios zu entscheiden. Diese sind eine durch uns getroffene Auswahl aus den im Produkt angebotenen Fonds und ETF.

Beispielhaft erläutern wir Ihnen die Funktionsweise der Anlageportfolios „Ausgewogen“, „Wachstum“ und „Rendite“, die jeweils verfügbaren Anlageportfolios können Sie dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und den Fondsinformationen auf www.swisslife.de entnehmen.

Ziel der jeweiligen Anlageportfolios ist es, eine festgelegte Bandbreite an Risikoklassen nicht zu verlassen. Als Maßstab verwenden wir derzeit den Summary Risk Indikator (SRI) gemäß delegierter Verordnung (EU) 2017/653 zu PRIIPs. Der Summary Risk Indikator (SRI) ist in 7 Risikoklas-

sen (SRI) von 1–7 eingeteilt, wobei das Risiko potentieller Verluste von sehr niedrig bis sehr hoch eingestuft wird. Die derzeitigen Anlageportfolios werden folgenden Risikoklassen zugeordnet:

- „Ausgewogen“: Risikoklasse 2 bis 3, d. h. das Risiko potentieller Verluste wird als niedrig bis mittelniedrig eingestuft,
- „Wachstum“: Risikoklasse 3 bis 4, d. h. das Risiko potentieller Verluste wird als mittelniedrig bis mittel eingestuft,
- „Rendite“: Risikoklasse 4 bis 5, d. h. das Risiko potentieller Verluste wird als mittel bis mittelhoch eingestuft.

Wir überprüfen vierteljährlich oder bei Umständen, von denen wir Kenntnis erlangen, die Einfluss auf das jeweilige Anlageportfolio haben (z. B. Liquidation eines Fonds, Änderung der Anlagepolitik), die Anlageportfolios auf die Einhaltung der jeweiligen Risikoklasse.

Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen innerhalb der Anlageportfolios nehmen wir spätestens zum 1. Juli eines Jahres vor, bei kurzfristig erforderlichen Änderungen auch abweichend davon. Konkret bedeutet das, dass wir zur Beibehaltung der Risikoklassen einzelne oder alle Fonds oder ETF durch andere Fonds oder ETF aus unserem jeweils verkaufsoffenen Fondsangebot im Neugeschäft gebührenfrei austauschen oder innerhalb der jeweiligen Anlageportfolios neu gewichten können. Ebenso können wir weitere Fonds oder ETF dem Portfolio hinzufügen oder auch entfernen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Die Zusammensetzung und Gewichtung innerhalb der Anlageportfolios erfolgt abweichend zu 28.2 ausschließlich nach unserem Ermessen, eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung innerhalb der jeweiligen Anlagestrategie erfolgt nicht.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Anlageportfolios finden Sie auf www.swisslife.de.

Kann ein Anlageportfolio gewechselt oder abgewählt werden?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ein Anlageportfolio abzuwählen und zu einem anderen für das Neugeschäft verkaufsoffenen Anlageportfolio oder zu einer individuellen Fondsauswahl zu wechseln. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel zu einer individuellen Fondsauswahl nicht im Rahmen der Komfort-Variante möglich ist. Ein Wechsel zur Aktiv-Variante erfordert Ihre Mitteilung. Sie muss uns zwei Wochen vor Monatsende in Textform zugehen und wird zum darauffolgenden Monatsersten wirksam.

Wenn Sie sich für eine individuelle Fondsauswahl entscheiden, nehmen wir keine Veränderungen an Ihrer Fondsauswahl oder Überprüfung der Risikoklasse mehr vor. Sie wechseln dabei automatisch in die Aktiv-Variante.

Nachträglicher Einschluss eines Anlageportfolios

Sie können jederzeit von Ihrer individuellen Fondsauswahl in ein Anlageportfolio wechseln. Ihre Mitteilung muss uns zwei Wochen vor Monatsende in Textform zugehen und wird zum darauffolgenden Monatsersten wirksam.

Bitte beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt Ihre individuell getroffene Fondsauswahl vollständig durch das gewählte Anlageportfolio ersetzt wird. Eine Kombination eines Anlageportfolios mit einer individuellen Fondsauswahl ist nicht möglich.

Je nach Entwicklung der Fonds kann es durch eine individuelle Fondsauswahl oder durch uns veranlasste Anpassungen der Anlageportfolios zu einer höheren, aber auch zu einer geringeren Wertentwicklung kommen.

27.2 Swiss Life Investmentcheck

Kommt es hinsichtlich Ihrer Fondsauswahl zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen, sind wir berechtigt, einen be-

troffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds – bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum – zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge.

Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren bzw. laufenden Kosten,
- die Festlegung von Mindestabnahmementen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde.
- das Guthaben aller unserer Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro. Durch diese Maßnahme schützen wir Sie und andere Versicherungsnehmer vor überhöhten Handelskosten und können Ihnen über die Laufzeit Ihres Vertrags ein attraktives Fondsangebot zur Verfügung stellen.
- eine Kapitalverwaltungsgesellschaft liefert nicht die erforderlichen Informationen im Rahmen der regulatorischen Anforderungen (z. B. erforderliche Datensätze oder Fondsdaten). Hierunter verstehen wir Informationen, die für unsere Informationspflichten gemäß den jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen erforderlich sind und nicht anderweitig mit vergleichbarem Aufwand beschafft werden können.
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot abhängig machen. Hierunter fallen beispielsweise folgende Kriterien:
- Hohe Fluktuation: Innerhalb eines kurzen Zeitraums verlassen viele Mitarbeiter eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das jeweilige Fondsmanagement. Dies führt zu Kenntnisverlusten bei den Anlagemethoden und kann sich nachteilig für Sie auswirken.
- Geringes Fondsvolumen: Das verwaltete Fondsvolumen fällt unter eine Mindestgrenze, beispielhaft von derzeit 40 Mio. Euro. Durch ein sinkendes Fondsvolumen steigt tendenziell die Kostenbelastung, dies zieht i.d.R. sinkende Renditeerwartungen nach sich.
- Schlechte Fondsperformance: Ein Fonds erwirtschaftet über einen Zeitraum von drei Jahren derzeit mindestens zehn Prozentpunkte jährlich weniger Ertrag als der vom jeweiligen Fonds definierte Benchmark. Sofern ein Fonds keinen Benchmark definiert, legen wir hierfür die Peer-Group der jeweiligen Anlagekategorie zugrunde.

Bei Anlagewechseln setzen wir grundsätzlich den Rücknahmepreis an. Ist kein aktueller Rücknahmepreis verfügbar, können wir den letztmöglichen Preis oder den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag für die Umrechnung ansetzen. Ist eine Rückgabe der betroffenen Anteile allerdings nicht möglich, können wir den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag ansetzen.

Wir informieren Sie über die betroffenen Fonds und den Zeitpunkt der notwendigen Umschichtung. Sie können uns im Rahmen von Swiss Life Investo Aktiv innerhalb einer Frist von sechs Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds (aus dem jeweils aktuellen Fondswegweiser) benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Bei Veränderungen informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 32.2) informieren.

28 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens ändern?

28.1 Switch

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass künftige Beiträge vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds oder in ein Anlageportfolio investiert werden (Switch). Eine Kombination eines Anlageportfolios mit einzelnen Fonds oder anderen Anlageportfolios ist nicht möglich. Es können maximal 50 Fonds parallel bespart werden. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze ab einem Prozent zulässig. Die Änderungen führen wir zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Als Bewertungsstichtag legen wir, in Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF, spätestens den vierten Arbeitstag, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt, zugrunde.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Switch-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Switch in einen Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile ein eingeschränktes Fondsangebot besteht. Das derzeit gültige Fondsangebot finden Sie in dem jeweils gültigen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de.

28.2 Shift

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds oder in ein anderes Anlageportfolio übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Als Bewertungsstichtag legen wir, in Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF, spätestens den fünften Arbeitstag, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt, zugrunde. Eine Kombination eines Anlageportfolios mit einzelnen Fonds oder anderen Anlageportfolios ist nicht möglich. Es können maximal 50 Fonds parallel geführt werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Shift-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Shift in einen bzw. aus einem Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile ein eingeschränktes Fondsangebot besteht und ein Shift nur für das zentrale und ergänzende Investment möglich sind. Bei einem vereinbartem Re-Balancing (siehe Abschnitt 28.3) ist für diese Guthabenteile kein Shift möglich. Das derzeit gültige Fondsangebot finden Sie in dem jeweils aktuellen Fondswegweiser und auf www.swisslife.de.

28.3 Re-Balancing (Swiss Life Tempomat)

Wenn Sie sich für das optionale Re-Balancing entschieden haben, stellen wir Ihre gewählte prozentuale Aufteilung für die im Verteilerschlüssel vorhandenen Fonds wieder her. Das Re-Balancing ist für Sie kostenlos und im Rahmen von Swiss Life Investo Komfort obligatorisch vereinbart.

Sie können vorgeben, dass Ihr Guthaben auf bestimmte Fonds aufgeteilt sein soll. Zum Beispiel können Sie vorgeben, dass Ihr zugehendes Guthaben zu jeweils 50 Prozent auf Fonds A und Fonds B aufgeteilt wird. Im Laufe der Zeit sind Ihre Fonds Marktschwankungen ausgesetzt und die Aufteilung kann sich verändern.

Beispiel: Die Fonds haben sich entwickelt, so dass sich das Vermögen wie folgt aufteilt: Fonds A 30 Prozent und Fonds B 70 Prozent. Ein vereinbartes Re-Balancing stellt nun wieder die von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung von 50 Prozent auf Fonds A und 50 Prozent auf Fonds B automatisch her.

Sie können im Rahmen von Swiss Life Investo Aktiv das Re-Balancing jederzeit beantragen oder auch wieder abwählen, jedoch nur gemeinsam für verrentete und noch nicht verrentete Guthabenteile. Dazu müssen Sie uns zwei Wochen vor Beginn des folgenden Monats informieren.

Sollten Fondsanteile zum Zeitpunkt der Durchführung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können diese bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

Re-Balancing für noch nicht verrentete Guthabenteile bei Swiss Life Investo Aktiv

Für noch nicht verrentete Guthabenteile findet ein vereinbartes Re-Balancing zum 1. Juli eines Jahres statt. Für Fonds, die nicht im Verteilerschlüssel vorhanden sind, findet kein Re-Balancing statt.

Beispiel: Fonds A und Fonds B befinden sich in Ihrem Verteilerschlüssel. Sie shiften nun Guthabenteile in Fonds C, möchten diesen aber nicht aktiv besparen. Das Re-Balancing stellt nun einmal jährlich die festgelegte prozentuale Aufteilung für Fonds A und Fonds B wieder her, das Guthaben in Fonds C bleibt hierbei unberücksichtigt.

Re-Balancing bei Zuzahlungen für noch nicht verrentete Guthabenteile bei Swiss Life Investo Aktiv

Wenn Sie für die Investmentfonds, in die Ihre Beiträge fließen, das Re-Balancing gewählt haben, bleibt das Re-Balancing auch bei einer Zuzahlung aktiv, wenn für die Zuzahlung derselbe Verteilerschlüssel wie für Ihre Beitragsaufteilung gilt oder wir die Zuzahlung gemäß Ihrer Anlageentscheidung nur in Fonds anlegen, die in diesem Verteilerschlüssel nicht enthalten sind. Ansonsten endet das Re-Balancing.

Beispiele:

Sie haben das Re-Balancing gewählt und bestimmt, dass wir je 50 Prozent Ihrer Beiträge in Fonds A und Fonds B anlegen.

Beispiel 1: Sie treffen keine besondere Anlageentscheidung für Ihre Zuzahlung, so dass auch je 50 Prozent der Zuzahlung in Fonds A und B fließen. Das Re-Balancing für die Investmentfonds, in die Ihre Beiträge fließen, bleibt aktiv.

Beispiel 2: Sie bestimmen, dass 100 Prozent der Zuzahlung in Fonds C fließt. Das Re-Balancing bleibt aktiv.

Beispiel 3: Sie bestimmen, dass 100 Prozent der Zuzahlung in Fonds B fließt. Das Re-Balancing entfällt.

Beispiel 4: Sie bestimmen, dass je 50 Prozent der Zuzahlung in Fonds B und Fonds C fließen. Das Re-Balancing entfällt.

Re-Balancing für noch nicht verrentete Guthabenteile bei Swiss Life Investo Komfort

Für noch nicht verrentete Guthabenteile findet das obligatorische Re-Balancing monatlich statt. Hierdurch können wir eine möglichst genaue Abbildung unserer Anlageportfolios sicherstellen.

Re-Balancing für verrentete Guthabenteile

Für verrentete Beitragsteile können Sie für das ergänzende Investment ebenfalls Re-Balancing vereinbaren. Abweichend zum beschriebenen Verfahren gilt für teilweise oder vollständig verrentete Guthabenteile: wir stellen Ihre vorgegebene Fondsaufteilung wieder her, wenn wir verrente Guthabenteile auf Grundlage des Anlageoptimierers umschichten. Dies erfolgt bei vereinbartem Re-Balancing automatisch mit jeder Umschichtung zwischen den drei Investments – mindestens aber zu Beginn eines jeden Monats.

29 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (automatische Gewinnsicherung)?

29.1 Automatische Gewinnsicherung

Auf Wunsch können Sie kostenlos die automatische Gewinnsicherung für verrentetes Vertragsguthaben aktivieren.

Während der Rentenbezugszeit bietet Ihnen die automatische Gewinnsicherung für das verrentete Vertragsguthaben folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden gesichert und erhöhen zu Beginn eines Versicherungsjahres die garantierte Rente, sofern die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, was die Ertragsaussicht erhöhen kann.

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung während der Rentenbezugszeit?

Wenn Sie die automatische Gewinnsicherung aktiviert haben, kann sich die garantierte Rente zu Beginn eines Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich Ihr Vertragsguthaben positiv entwickelt hat. Dabei gehen wir folgendermaßen vor: Zum Rentenbeginn ermitteln wir das Sicherungsniveau, abgeleitet vom Verhältnis von Gesamtrente zu garantierter Rente. Eine Erhöhung der garantierten Rente führen wir während der Rentenbezugszeit immer dann durch, wenn sich das verrentete Vertragsguthaben positiv entwickelt hat und wir das bei Rentenbeginn ermittelte Sicherungsniveau zum Zeitpunkt der Rentenerhöhung durch die erhöhten Rentenbeträge darstellen können.

Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsanteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese bei der Gewinnsicherung nicht berücksichtigt werden.

Wann können Sie die automatische Gewinnsicherung aktivieren oder deaktivieren?

Eine Aktivierung oder Deaktivierung muss spätestens zwei Monate vor Beginn der ersten teilweisen oder vollständigen Verrentung bzw. der darauffolgenden Versicherungsjahre bei uns in Textform eingegangen sein, damit wir eine mögliche Erhöhung der garantierten Rente mit Wirksamkeit für das darauffolgende Versicherungsjahr durchführen können.

29.2 Wahlrecht „klassische Anlage“

Sie können bis zwei Monate vor der ersten teilweisen oder einer vollständigen Verrentung einmalig in Textform verlangen, dass Ihr verrentetes Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll. Diese Entscheidung gilt dann auch für mögliche spätere Teilverrentungen oder eine Vollverrentung. Die Gesamtrente ist dann zum Rentenbeginn niedriger. Während der Rentenbezugszeit wird die Gesamtrente jährlich ermittelt und ist

weniger volatil, da sich das Vertragsguthaben nur durch die Überschussbeteiligung erhöhen kann. Gleichzeitig besteht dann ab dem Rentenbeginn nicht mehr die Chance, mögliche Wertzuwächse aus dem zentralen Investment und dem ergänzenden Investment zu erwirtschaften.

30 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

30.1 Recht und Vertragssprache

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragssprache für alle Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Erklärungen zu Lebzeiten

Alle Erklärungen zu diesem Vertrag müssen mindestens in Textform erfolgen. Ihre Erklärungen richten Sie bitte an unsere Adresse. Derzeit lautet sie

Swiss Life Lebensversicherung SE
Zeppelinstraße 1
85748 Garching b. München
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

Unsere Mitteilungen senden wir an die Adresse, die im Versicherungsvertrag angegeben ist.

Erklärungen nach Tod

Wenn die Versicherte Person stirbt, dürfen wir unsere Erklärungen an folgende Personen schicken:

- eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- die Begünstigten oder den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn kein Begünstigter vorhanden ist oder wir seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln können.

30.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Unverzügliche Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bevollmächtigen Sie eine im Inland wohnhafte Person, Erklärungen von uns entgegenzunehmen.

30.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status berechtigter Hinterbliebener für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten.

Notwendige Daten sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit oder der steuerlichen Ansässigkeit berechtigter Hinterbliebener maßgebend

sein können. Dazu zählen insbesondere die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis („Green Card“) oder einen längeren US-Aufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Meldepflichten kann zudem zur Verhängung von Bußgeldern gegen Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach Maßgabe des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) sowie der Abgabenordnung (AO) führen.

31 Wo können Sie sich beschweren?

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swisslife.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

31.1 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt damit an

Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Als Alternative ist damit für Sie als Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Für weitere Informationen:

www.versicherungsombudsmann.de

31.2 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

31.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Wenn Sie eine Klage aus dem Vertrag gegen uns erheben, ist folgendes Gericht zuständig:

- das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt,

- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie als juristische Person Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Wir müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

32 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wie kann eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen unwirksam werden?

Eine Bestimmung kann durch eine höchststrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt.

Wir haben Ihre und unsere Interessen zu berücksichtigen.

Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

32.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?

Eine neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vor Wirksamkeit der neuen Bestimmung erhalten haben.

32.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?

Einmal jährlich, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, erhalten Sie von uns eine Mitteilung, die Sie über das aktuelle Vertragsguthaben und die garantierten Leistungen Ihres Versicherungsvertrags informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen die Werte gerne jederzeit bekannt. Weitere Mitteilungen sind möglich, beispielsweise zu Fondsschließungen.

Die Mitteilungen sind für Sie kostenfrei.

I Kündigung des Vertrags

33 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können diesen Vertrag jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) in Textform kündigen. Falls Sie keine monatliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode abweichend von 4.1 mit Ablauf dieser Frist.

Bereits verrentete Guthabenteile können Sie nicht mehr kündigen.

Eine Kapitalentnahme im Rentenbezug ist möglich. Bitte lesen Sie hierzu Abschnitt 35.

Sie können Ihrem Vertrag auch teilweise Geld entnehmen, mindestens aber 500 Euro. Außerdem muss ein Vertragsguthaben von 1.500 Euro verbleiben.

Sie können uns dabei vorgeben, aus welchen Investments wir den Auszahlungsbetrag entnehmen sollen. Reichen die Anteilswerte der Investments nicht aus, entnehmen wir den fehlenden Betrag anteilig aus den übrigen Investments.

Wenn Sie uns dazu nichts vorgeben, entnehmen wir den Auszahlungsbetrag anteilig aus Ihren gewählten Investments.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft Fondsanteile nicht zurücknimmt, kürzen wir in diesem Umfang die Entnahme.

Ein vereinbartes Re-Balancing bleibt auch bei einer Entnahme bestehen.

Einen entnommenen Betrag können Sie Ihrem Vertrag nur als Zuzahlung wieder zuführen.

34 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Falls eine Auszahlung gemäß Abschnitt 33 möglich ist, zahlen wir den sogenannten Leistungsbetrag aus. Die Auszahlung erfolgt spätestens am fünften Arbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, zahlen wir den Leistungsbetrag spätestens 30 Arbeitstage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

Bitte beachten Sie, dass der Leistungsbetrag nicht unbedingt dem Rückkaufswert entspricht. Der **Leistungsbetrag** ergibt sich vielmehr wie folgt:

Rückkaufswert (gemäß § 169 Abs. 3 und 4) abzüglich Bearbeitungsgebühr gemäß Abschnitt 10.4.

Vorhandene Beitragsrückstände oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen, ebenso einzubehaltende und abzuführende Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags finanziert werden. Bei Kündigung berücksichtigen wir die in 10.4 genannte Bearbeitungsgebühr.

Möglicherweise fallen Steuern an. Wir empfehlen Ihnen, einen Steuerberater zu Rate zu ziehen, bevor Sie den Versicherungsvertrag kündigen.

35 Unter welchen Voraussetzungen können Sie im Rentenbezug Kapital entnehmen?

Wenn Sie sich bereits für eine vollständige Verrentung entschieden haben, können Sie sich auch zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin zusätzlich Kapital auszahlen lassen.

Voraussetzung für eine Kapitalentnahme ist, dass der Auszahlungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt die vorhandene Todesfallleistung nicht übersteigt und die verbleibende garantierte Rente mindestens 1.200 Euro jährlich beträgt. Für jede Kapitalentnahme nehmen wir einen Abzug vor. Über die genaue Höhe des Abzugs können Sie sich bei uns vor einer geplanten Entnahme informieren.

Kapitalentnahmen mindern die verbleibende Rente und die verbleibende Todesfallleistung.

Die verbleibende Rente und die Todesfallleistung berechnen wir nach einer Kapitalentnahme nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu.

Haben Sie sich für die Rentengarantiezeit als Todesfallleistung (siehe 13.2) entschieden, bedeutet das, dass sich die Rente und die Rentengarantiezeit durch die Kapitalentnahme reduzieren. Dabei führt eine Kapitalentnahme in Höhe des höchstmöglichen Entnahmebetrags zum Erlöschen der restlichen Rentengarantiezeit und eine anteilige Kapitalentnahme zu einer anteiligen Kürzung der restlichen Rentengarantiezeit.

Haben Sie sich für die Kapitalzahlung als Todesfallleistung (siehe 13.2) entschieden, bedeutet das, dass sich die Kapitalzahlung durch die Kapitalentnahme reduziert.

J Erläuterung wichtiger Begriffe

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen.

Anlageoptimierer

Bezeichnet das finanzmathematische Verfahren, welches arbeitstäglich die Aufteilung Ihres verrenteten Vertragsguthabens auf die drei Investments (Basis-, zentrales und ergänzendes Investment) überprüft. Ziel ist, Ihre garantierten Leistungen zu sichern und über die Vertragslaufzeit eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Arbeitstag

Bezeichnet die Arbeitstage bei Swiss Life, grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage.

Im Zusammenhang mit Fondsinvestments ist ein Arbeitstag als solcher definiert, wenn an diesem Tag ein Handel bzw. eine Bewertung des jeweiligen Fonds gemäß Fondsprospekt stattfindet und es sich gleichzeitig um einen Arbeitstag der Swiss Life, handelt.

Basis-Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Vertragsguthaben anlegen. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen.

Begünstigter

Ist die Person, die die Leistung erhält. Sie bestimmen den Begünstigten im Versicherungsvertrag. Im Gesetz nennt man den Begünstigten Bezugsberechtigten.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit

dem die Kapitalanlagen in der Bilanz (siehe Geschäftsbericht) ausgewiesen sind. Mehr zu Bewertungsreserven lesen Sie in Kapitel F.

Bewertungsstichtag

Definiert, mit welchem Kursdatum Fondsanteile gekauft oder verkauft werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Handelsusancen der Fonds oder ETF kaufen oder verkaufen wir Fondsanteile früher, um für alle Fonds oder ETF ein einheitliches Kursdatum sicherzustellen.

Bezugsberechtigter

Bitte lesen Sie dazu unter Begünstigter weiter.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Einstiegsmanagement

Mit dem optionalen Einstiegsmanagement können Sie vereinbaren, dass Ihre Einmal- oder Zuzahlungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten verteilt dem Vertragsguthaben zugeführt werden. Sie haben dadurch den Vorteil, dass Kursspitzen beim Kauf der Fondsanteile vermieden werden.

Ergänzendes Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Vertragsguthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welche Fonds aus unserem Fondswegweiser Sie anlegen möchten. Wie viel wir im ergänzenden Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im ergänzenden Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. **Beispiel:** Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

ETF

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsenhandelte Indexfonds, die einen Index ab- oder nachbilden.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Geplanter Rentenbeginn

Ist der derzeit von Ihnen geplante Rentenbeginn und kann von Ihnen im Rahmen der tariflichen Grenzen flexibel festgelegt werden. Zu diesem Termin weisen wir Ihnen auch den vereinbarten garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein aus.

Höchststrichterliche Entscheidung

Ist eine bindende Entscheidung eines obersten Gerichts. Ein solches Gericht kann zum Beispiel der Bundesgerichtshof sein.

Kapitalmarktpreis

Der Preis für einen Fondsanteil, der bei Veräußerung an Dritte, zum Beispiel an einer Börse, erzielt werden kann.

Maßgeblicher Bewertungstichtag

Ist der Tag, an dem wir bestimmte Werte ermitteln. Zum Beispiel ermitteln wir an diesem Tag den Wert Ihrer Fondsanteile. Alle maßgeblichen Tage finden Sie beim Abschnitt Stichtage.

Mindest-Deckungsrückstellung

Die Mindest-Deckungsrückstellung bezeichnet die Deckungsrückstellung, die mindestens erforderlich ist, um die künftigen garantierten Leistungen sicherzustellen.

Natürliche Person

Bezeichnet einen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert. Der zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rentenfaktor wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent berechnet.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten. Die Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktors zum vereinbarten Rentenbeginn ist zu 100 Prozent garantiert.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die Versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente so lange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet.

Risikoarme Anlage

Ist ein sehr risikoarmes Anlageprodukt zur Vermeidung von hohen Wertschwankungen. Als Beispiel hierfür gelten Geldmarktfonds, kurzlaufende Rentenfonds oder ETF auf Anleihen mit kurzer Restlaufzeit.

Risikobeitrag

Dient der Finanzierung des Risikoschutzes.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben. Mehr zum Thema Kündigung lesen Sie in Abschnitt 34.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können.

Shift

Nennen wir den Vorgang, wenn das Fondsguthaben ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird. Mehr zum Shift lesen Sie in Abschnitt 29.

Sicherungsvermögen

Alle unsere Vermögensgegenstände, mit denen wir die Ansprüche unserer Versicherungsnehmer decken.

Spätester Rentenbeginn

Beschreibt den letztmöglichen Verrentungstermin Ihres Vertrages.

Stichtage

Für viele vertragsrelevante Vorgänge gibt es maßgebliche Tage, an denen wir zum Beispiel Aufträge annehmen, Aktivitäten ausführen oder bestimmte Werte ermitteln. Diese maßgeblichen Tage nennen wir Stichtage. In der untenstehenden Übersicht führen wir wichtige Stichtage, wie die Meldefristen und die Bewertungsstichtage für verschiedene Anlässe auf. Als Meldefrist bezeichnen wir den Zeitpunkt, zu dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen sein muss, damit wir eine Aktivität fristgerecht ausführen können. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Werts des jeweiligen Anlasses maßgeblich ist. Hierfür finden die Handelsusancen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des jeweiligen Fonds oder ETF Berücksichtigung. Das bedeutet zum Beispiel für den Anlass „Beitragsanlage in Fonds“, dass wir die Anteile so ordern, dass, abhängig von den individuellen Handelsmodalitäten mit dem Kurs vom ersten Arbeitstag bewerten.

Anlass	Meldefrist	Bewertungsstichtag
rückwirkender Versicherungsbeginn	keine	für die risikoarme Anlage: erster Arbeitstag des jeweiligen Monats für das Investment gemäß Ihrer Anlageentscheidung: Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragsfreistellung	keine	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragsreduzierung	14 Tage vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Zuzahlungen	14 Tage vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragserhöhung	einen Monat vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Kündigung	keine	dritter Arbeitstag des Folgemonats
Shift/Switch	keine	spätestens der vierte Arbeitstag nach Auftragsingang oder Wunschtermin
Todesfallleistung	unverzüglich	fünfter Arbeitstag nach Eingang der Meldung
vorgezogener Rentenbeginn	sechs Wochen vorher	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats

Stille Lasten

Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage niedriger ist als der Buchwert dieser Kapitalanlage. Mehr zu stillen Lasten lesen Sie in Kapitel F.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird. Mehr zum Switch lesen Sie in Abschnitt 29.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief, E-Mail, in elektronischer Form über unsere Website oder Telefax erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden. Beispiele: 1,0 Prozent des Beitrags oder 1,5 Prozent des Deckungskapitals.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie mehr in Kapitel F.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Überschussverwendungs-System

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Unzumutbare Härte

Ist, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unbillig oder untragbar ist. Dies kann zum Beispiel in folgendem Fall gegeben sein: Eine unwirksame Bestimmung entfällt und der Vertrag ist dadurch nicht mehr ausgewogen, weil eine Partei einseitig begünstigt wird. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Versicherungsjahr

Sind volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, sprechen wir von einem Rumpfbeginnjahr.

Versicherungsnehmer

Ist die Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer entspricht auch der Versicherten Person.

Versicherte Person

Ist die Person, für die ein bestimmtes Risiko versichert ist. Diese Person ist im Versicherungsschein benannt. Zwei Beispiele: Bei einer Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person berufsunfähig wird. Bei einer Rentenversicherung versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person lange lebt.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein zu. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel: über die Beiträge, den Beginn der Versicherung oder die Versicherte Person. Den Versicherungsschein müssen Sie gut aufheben, da dieser erforderlich ist, um Leistungen aus der Versicherung zu erhalten.

Versicherungstechnisches Alter

Wir ermitteln das versicherungstechnische Alter nach der sogenannten Halbjahresmethode, bei der das kalkulatorische Alter zu einem Stichtag mit dem tatsächlichen Alter des folgenden Geburtstags angesetzt wird, wenn zwischen dem Stichtag und dem folgenden Geburtstag weniger als sechs Monate liegen.

Versicherungsvertrag

Ist die rechtliche Grundlage für die Versicherung, die Sie mit uns abschließen.

Verteilerschlüssel

Beschreibt, in welchem Verhältnis Fonds gemäß Ihrer Auswahl gekauft werden.

Volatilität

Ist ein Risikomaß und zeigt die annualisierte Schwankungsbreite eines Fonds oder ETF innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Je höher die Volatilität, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus.

Zentrales Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das verrentete Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welchen der von uns angebotenen Fonds Sie anlegen möchten. Wie viel wir im zentralen Investment anlegen, richtet sich nach einem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im zentralen Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Zuteilungszeitpunkt

An diesem Tag teilen wir Ihnen die Überschussanteile zu.